

Gartenordnung

des Kleingartenverein Thum "Waldfrieden I" e.V.

1. Jeder Pächter hat die Pflicht, den Kleingarten und die gesamte Anlage so zu gestalten und zu pflegen, dass auch Aussenstehende den besten Eindruck von der Anlage gewinnen. Desweiteren hat der Pächter die Pflicht für einen hohen Stand an Ordnung und Sicherheit, sowie Sauberkeit in der Anlage zu sorgen und erzieherisch in diesem Sinne auf andere einzuwirken.
2. Die Anpflanzung von Gehölzen (ausser Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3m werden, wie z.B. Wald - und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum angepflanzt werden. (Als Halbstamm bezeichnet man Bäume, deren Kronenansatz etwa zwischen 100 cm und 160 cm liegt.)
3. Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschliesslich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
4. Jeder Pächter hat jeweils die Hälfte des beiderseits an seinen Garten angrenzenden Weg sauber und frei von Unkraut und Unrat zu halten.
5. Angefahrene Baumaterialien, Erde, Dünger usw. sind unverzüglich von den Wegen zu entfernen.
6. Der Pächter, seine Angehörigen und von Ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Es ist verboten, an Sonn- und Feiertagen Kreissägen zu benutzen, soweit durch anderweitige Lärmerzeugung die Gartenfreunde zu belästigen.
7. Für die ordnungsgemässe Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind ausserhalb der Kleingartenanlage entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.
Das Verbrennen nicht kompostierbarer Abfälle ist verboten.
8. Alle Änderungen zur Person müssen dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen schriftlich gemeldet werden.
9. Bei Erneuerung der Zäune muss eine vorgeschriebene Höhe von 1,30m eingehalten werden. Zur Verwendung kommt Lattenzaun. Als Zwischenabgrenzung werden lebende Zäune empfohlen. Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Beim Zaunbau ist auf das Einhalten der Grundstücksgrenze zu achten.
10. Für alle beabsichtigten Bauvorhaben sowie Um- und Ausbau bereits bestehender Bauten ist beim Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Skizze eine Baugenehmigung zu beantragen.

Massive Baulichkeiten wie Schwimmbecken und gemauerte Begrenzungen sind laut Kleingartengesetz nicht zulässig.

11. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einer Fassungsvermögen von max. 3m³ können vom Vorstand während der Gartensaison genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.
12. Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Grösse des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine Fläche von 12m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf 2,50m begrenzt. Die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.
13. Die Weitergabe von Kleingärten erfordert zwingend die Einholung einer Schätzurkunde und den Abschluss eines Kaufvertrages unter Einbeziehung des Vorstandes (§6, Abs.2 der Satzung des Vereins).
Der Wert eines Kleingartens einschliesslich aller baulichen Anlagen wird von einem dafür zuständigen Schätzer festgelegt.
14. Jede Parzelle wird mit Arbeitsstunden belastet, die dem Nutzen aller bzw. zur Verschönerung der Gartenanlage dienen und vom Pächter zu leisten sind.
Die Zahl der zu leistenden Pflichtstunden wird jedes Jahr auf der Grundlage der anfallenden Arbeiten neu festgelegt.
Die Termine der Arbeitseinsätze werden durch Aushang bekannt gemacht.
Wird vom Pächter die Stundenzahl nicht erbracht, wird ihm ein Geldbetrag berechnet, der durch Mitgliederbeschluss festgelegt wurde und in die Vereinskasse zu zahlen ist.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verein an der Leistung der Arbeitsstunden interessiert ist.
15. Für das Befahren der Wege innerhalb der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen gelten folgende Regelungen:
 - das Befahren der Wege gemäss Verkehrsausschilderung innerhalb der Gartenanlage ist nur mit äusserster Vorsicht gestattet,
 - die Rodelbahn ist Einbahnstrasse gem. Verkehrsausschilderung mit Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h
 - das Abstellen der Fahrzeuge von Pächtern und Besuchern unserer Anlage erfolgt auf den ausgewiesenen Flächen, NICHT auf den Wegen.
 - Die Pächter haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Die Parkplätze dürfen von allen Mitgliedern gleich genutzt werden.
 - Rettungswege sind frei zu halten.
16. Das Halten und Züchten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Von gelegentlich mitgebrachten Haustieren darf keine Störung oder Gefährdung der Kleingartengemeinschaft ausgehen. Hunde sind an der Leine zu führen.
17. In der Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Luftdruckgewehren und sonstigen Waffen verboten.
18. Die Pflichten der Mitglieder sind ebenfalls in der Satzung des Vereins, §5 - Pflichten der Mitglieder, zu finden.

19. Werden Verstöße gegen die Gartenordnung nach Hinweisen bzw. schriftlichen Abmahnungen, mit angemessener Fristsetzung durch den Vorstand nicht abgestellt, kann dieses Verhalten zur Kündigung des Nutzungsvertrages bzw. zu entsprechenden Maßnahmen, die in den Mitgliederversammlungen beschlossen werden, führen. Kommen Mitglieder der Sparte den sich aus der Gartenordnung und dem Nutzungsvertrag ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Mitgliedes erfüllen zu lassen.
20. Diese Gartenordnung des Kleingartenverein Thum "Waldfrieden I" e.V. tritt mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung vom 10.04.2016 in Kraft, damit werden alle vorherigen Gartenordnungen gegenstandslos.

Die vorliegende Gartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2016 beschlossen.